

Allgemeine Qualitätsbedingungen (AQB) der Josef Blässinger GmbH + Co. KG

Stand September 2015

I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Qualitätsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Soweit diese Allgemeinen Qualitätsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Zusätzliche, entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Qualitätsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten verpflichten uns nicht, es sei denn wir hätten ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Qualitätsbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Lieferung in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführen.
3. Unsere Allgemeinen Qualitätsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i. S. v. § 310 Abs. 1 BGB.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Qualitätsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Lücke befinden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

II. Qualitätsmanagementsystem

1. Der Lieferant ist für die Eignung, Angemessenheit, Effizienz und Verlässlichkeit des Qualitätssicherungssystems verantwortlich.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einrichtung eines Qualitätsmanagementsystems gemäß VDA 6.1, ISO/TS 16949:2009 oder DIN EN ISO 9001:2008 in der jeweils gültigen Fassung oder eines Systems, das mindestens die inhaltlichen Anforderungen der vorgenannten Normen erfüllt.
3. Der Lieferant hat die Einrichtung, Anwendung und Funktion des Qualitätsmanagementsystems durch ein gültiges Zertifikat nach VDA 6.1, ISO/TS 16949:2009 oder DIN EN ISO 9001:2008 nachzuweisen, das von einer akkreditierten Institution ausgestellt ist.
4. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten, wenn er Qualitätseinbrüche, also die Zunahme von Qualitätsmängeln, feststellt. Wir werden dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber dem ursprünglichen Qualitätssicherungssystem vorzunehmen hat. Bis zur Änderung des Systems hat der Lieferant durch sofortige Sondermaßnahmen, insbesondere durch erhöhte Prüflichte, die Qualität und die Lieferfähigkeit auf eigene Kosten sicherzustellen.
5. Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren. Der zu erwartende Anteil an fehlerhaften Einheiten in der Serienproduktion darf 1 % nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist der Lieferant verpflichtet, das System nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an uns unverzüglich zu ändern. Insbesondere bei funktions- und sicherheitskritischen Merkmalen hat sich der Lieferant nach Kräften zu bemühen, um 0% zu erreichen.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, die an uns ausgelieferten Vertragsprodukte mit einer Kennzeichnung zu versehen, um es uns zu ermöglichen, insbesondere im Rahmen eines Rückrufs, jederzeit unmittelbar herauszufinden, ob ein von dem Lieferanten geliefertes Produkt fehlerhaft ist. Die Kennzeichnung muss jederzeit gut lesbar sein und insbesondere die Blässinger-Artikel-Nummer, Herstellungsdatum sowie Lieferanten-Namen und -Nummer enthalten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung von uns die Kennzeichnung der Vertragsprodukte zu ändern. Die Kennzeichnung der Produkte, Stoffe und Teile, die Verpackung und der Transport sind so zu gestalten, dass Qualitätsminderungen und Beschädigungen vermieden werden.
7. Sofern wir dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel im Rahmen des Bezugs von Lieferungen zur Verfügung stellen, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie eigene Mittel einbezogen und gekennzeichnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
8. Der Lieferant verpflichtet seine Unterlieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus dieser Vereinbarung.
9. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten dokumentierte Nachweise zu verlangen, dass dieser sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt hat. Ebenso können wir verlangen, dass der Lieferant schriftliche Prüfungs- und andere Qualitätsnachweise von seinen Unterlieferanten vorlegt.
10. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragsprodukte nur so zu liefern wie in der Dokumentation/Spezifikation beschrieben. Er hat die Verpflichtungen, die ihm durch nationale und internationale Normen, Standards, Gesetze und Ver-

ordnungen auferlegt werden, zu erfüllen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Vorgaben und Standards des Internationalen Material-Daten-Systems (IMDS) zu erfüllen. Gleiches gilt für Produkte, Stoffe und Teile seiner Unterlieferanten. Der Lieferant hat die Anforderungen in der Dokumentation/Spezifikation eingehend und sorgfältig zu prüfen und sicherzustellen, dass die geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden. Bei Unklarheiten ist mit uns Rücksprache zu halten.

III. Eingangsprüfung

1. Wir werden unverzüglich nach Annahme der Vertragsprodukte prüfen, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl baugleicher Produkte zusammensetzen, haben wir nur einen angemessenen Anteil der gelieferten Produkte auf Identität, Menge sowie Transportschäden zu untersuchen. Sofern die Vertragsprodukte durch die Untersuchung unverkündet werden, reicht eine angemessene Stichprobe der gelieferten Stücke aus. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, haben wir dies dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangsprüfung findet nicht statt.
2. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass seine Produkthaftpflichtversicherung die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Haftungsregelung anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Produkthaftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

IV. Muster/Prototypen/Erstmuster

1. Muster/Prototypen/Erstmuster sind vom Lieferanten unter Serienbedingungen herzustellen. Bei Musterlieferanten reicht eine Musterbestellung. Der Lieferant stellt Muster individuell für uns her.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die Produkte, Teile und Stoffe vor und in der Erprobung zu dokumentieren, um Ursachen für Funktionsmängel zu finden und Erkenntnisse über Verschleißerscheinungen und Verformungen zu erhalten. Der Lieferant hat dem Muster mindestens einen Maßbericht sowie ein Materialzertifikat beizufügen. Weitere Anforderungen werden individuell vereinbart.
3. Vor Versand der Prototypen/Erstmuster ist ein vollständiger Erstmuster-Prüfbericht gemäß VDA-Vordruck oder einem vergleichbaren Standard zu verwenden. Die Dokumentation der Messungen muss den Produkten, Stoffen oder Teilen zuordenbar sein. Nachweise über Werkstoffprüfungen, Wärmebehandlungen und Oberflächenverfahren sind beizufügen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf den Lieferpapieren kenntlich zu machen, dass es sich um Prototypen oder Erstmuster handelt. Stückzahl, Benennung, Zeichnungsnummer und Änderungsstand sind anzugeben.
5. Bei Abweichungen von Dokumentation/Spezifikation ist vor der Auslieferung durch den Lieferanten ein Antrag auf Bauabweichung/Genehmigung der Abweichung zu stellen. Bei genehmigter Bauabweichung ist das abweichende Maß zu dokumentieren, auf dem Messbericht zu kennzeichnen und eine Kopie der Abweichungsgenehmigung dem Bericht beizufügen.

V. Serienfreigabe

1. Vor der Serienlieferung sind vom Lieferanten grundsätzlich die Erstmuster mit ausgefülltem Erstmusterprüfbericht oder Teilleistungsbestätigung (PSW) vorzulegen. Die Prüfungen sollen nach VDA Schrift 2 (EMPB) oder QS 9000 PPAP in der jeweils gültigen Fassung oder einem vergleichbaren Standard durchgeführt werden. Als Dokumentation soll der Erstmusterprüfbericht, das Werkstoffprüfzeugnis EN 10204/3.B oder EN 10204/2.B geliefert werden.
2. Für Produkte, Stoffe und Teile, für die nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt besondere Vorschriften für Verpackung, Transport, Lagerung, Behandlung und Entsorgung gelten, hat der Lieferant für deren vollständige Einhaltung Sorge zu tragen sowie ein Datenblatt für den Weitervertrieb im Ausland und ein Unfallmerkleblatt (Transport) zu übergeben.

VI. Serienfertigung bei Herstellervoraussetzung

1. Bei der Serienlieferung ist der Lieferant verpflichtet, alle geeigneten qualitätssichernden Maßnahmen zu ergreifen, um die vertraglich vereinbarte Qualität zu sichern.
2. Der Lieferant hat seine Fertigungsprozesse laufend zu überwachen, zu beurteilen und zu lenken. Die Fertigungsprozesse müssen sich unter statistischer Kontrolle befinden und sind mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern. Der Produktionsprozess ist kontinuierlich zu optimieren.
3. Bei Feststellung von Abweichungen wird ein Prüfbericht erstellt. Nach Abstimmung mit den Lieferanten erfolgt unverzüglich die Rücksendung der Produkte, Stoffe oder Teile und/ oder eine Sortieraktion bzw. Nacharbeit.

VII. Dokumentation bei Herstellervoraussetzung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Einzelheiten des Qualitätssicherungssystems und die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere der Prüfungen, zu führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Vertragsprodukte übersichtlich geordnet zu verwahren. Die Unterlagen und Muster sind zehn Jahre aufzubewahren.
2. Der Lieferant hat uns auf Verlangen Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.
3. Jede Änderung im Fertigungsverfahren, an Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Stoffe und Teile einschließlich der Prüfverfahren oder sonstiger Qualitätssicherungsmaßnahmen sind uns schriftlich mitzuteilen. Je nach Art und Umfang der Änderungen entscheiden wir, ob eine neue Serienfreigabe erforderlich ist.

VIII. Qualitäts-Audits

1. Wir sind berechtigt, durch ein Qualitäts-Audit beim Lieferanten festzustellen, ob das Qualitätsmanagementsystem die Anforderungen an die Qualität gewährleisten kann. Das Qualitäts-Audit kann nach vorheriger Anmeldung als Prozess- und Produktaudit durchgeführt werden.
2. Der Lieferant gewährt uns auf Verlangen Einblick in die Produktions- und Prüfungsunterlagen und sonstige mit der Herstellung im Zusammenhang stehende Dokumente und Unterlagen, Werkzeuge und Messmittel. Der Lieferant wird uns die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.
3. Zur Erhaltung des Qualitätsstandards sind wir berechtigt, von dem Lieferanten die Erhöhung der entsprechenden Qualitätsanforderungen zu verlangen, insbesondere durch eine Steigerung der Zahl der durchzuführenden Prüfungen oder durch eine Änderung der Prüfmethode.

IX. Geheimhaltung

1. Die vertraulichen Angelegenheiten, Vorgänge und finanziellen Verhältnisse des jeweiligen anderen Vertragspartners sind geheim zu halten. Der Geheimhaltung unterliegen insbesondere auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, finanzielle Verhältnisse, Preise und Kundschaft. Die Partner werden betroffene Mitarbeiter und Zulieferer ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Berechnungen, Informationen usw. dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.
2. Unter die Geheimhaltungsverpflichtung fallende und an die jeweils andere Partei übergebene Dokumente, die als vertraulich bezeichnet sind oder von der jeweils anderen Partei als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erkannt werden, sind von dieser mit einem Vertraulichkeitsvermerk zu kennzeichnen.
3. Für jeden Fall des schuldhaften Verstoßes gegen die Geheimhaltungsverpflichtung hat der Lieferant an Blässinger eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00 zu bezahlen. Bei Dauerverstoßen wird die Vertragsstrafe monatlich neu wirksam. In diesem Fall ist die Vertragsstrafe auf EUR 100.000,00 beschränkt. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

X. Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Kunden sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG).

Josef Blässinger GmbH + Co. KG, Osfildern